

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDWIRTSCHAFT

214

Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Auslobung des „Thüringer Zukunftspreises – Sonderpreis Jugend“

Der demografische Wandel wirkt auf alle Ebenen des politischen und gesellschaftlichen Lebens in Thüringen. Die damit verbundenen Herausforderungen zu erkennen und Chancen nachhaltig zu gestalten, lässt sich nur mit einer breiten Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erfolgreich meistern. In diesem Kontext kommt dem Engagement junger Menschen eine besondere Rolle zu.

Deshalb verleiht das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft in jedem zweiten Jahr den „Thüringer Zukunftspreis – Sonderpreis Jugend“ an herausragende Projekte, Initiativen, Ideen und Konzepte (im Folgenden: „Projekte“) von jungen Menschen im Alter von 7 bis 21 Jahren. Ziel ist es, die altersgemäße Auseinandersetzung mit Fragestellungen des demografischen Wandels zu würdigen und gelungene Beispiele konkreten Engagements aus den Thüringer Regionen einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der „Thüringer Zukunftspreis – Sonderpreis Jugend“ soll Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene dazu anregen, eigene Ideen und Projekte für die Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels zu entwickeln und diese umzusetzen.

Zur Bewerbung berechtigt sind Schulklassen, Jugendvereine, Jugendverbände, Jugendinitiativen usw. sowie Einzelpersonen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

Der „Thüringer Zukunftspreis – Sonderpreis Jugend“ wird in zwei Altersgruppen verliehen:

1. Altersgruppe 1: Schulklassen, Jugendvereine, Jugendverbände, Jugendinitiativen usw. sowie Einzelbewerber im Altersbereich von 7 bis 13 Jahre
2. Altersgruppe 2: Schulklassen, Jugendvereine, Jugendverbände, Jugendinitiativen usw. sowie Einzelbewerber im Altersbereich von 14 bis 21 Jahre

Die Preisträger jeder Altersgruppe erhalten ein Preisgeld in Höhe von jeweils 1.000 € für den 1. Platz, 600 € für den 2. Platz und 400 € für den 3. Platz.

Über die Preisvergabe entscheidet eine Jury frei, endgültig und unanfechtbar unter Ausschluss des Rechtsweges.

Die Jury setzt sich zusammen aus zwei Vertretern des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, drei Vertretern des Landesjugendrings Thüringen e. V., drei Vertretern der Landes-schülervertretung sowie einem Vertreter des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

Bewerbungen für den „Thüringer Zukunftspreis – Sonderpreis Jugend“ sind mit einer aussagekräftigen Projektskizze formlos **bis zum 15. Oktober 2017** beim

**Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Serviceagentur Demografischer Wandel
Stichwort: „Thüringer Zukunftspreis – Sonderpreis Jugend“
Postfach 90 03 62
99106 Erfurt**

E-Mail: zukunftspreis@serviceagentur-demografie.de

einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der E-Mail. Näheres regelt die Verfahrensordnung für die Vergabe des „Thüringer Zukunftspreises – Sonderpreis Jugend“.

Die Geschäftsstelle des Wettbewerbes ist die „Serviceagentur Demografischer Wandel“. Für Rückfragen stehen dort Herr Referatsleiter Lutz Klaus (Tel.: +49 361 57-4191310, E-Mail: lutz.klaus@tmil.thueringen.de) und Herr Sebastian Lenk (Tel.: +49 361 57-4191315, E-Mail: sebastian.lenk@tmil.thueringen.de) zur Verfügung.

Erfurt, 10.08.2017

Birgit Keller
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Erfurt, 09.08.2017
Az.: 8433/3-5
ThürStAnz Nr. 35/2017 S. 1160 – 1161

Verfahrensordnung für die Vergabe des „Thüringer Zukunftspreises – Sonderpreis Jugend“

Präambel

Der demografische Wandel betrifft alle Ebenen des politischen und gesellschaftlichen Lebens in Thüringen. Seine Gestaltung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Bewältigung der mit dem demografischen Wandel verbundenen Herausforderungen ist ein langfristiger Prozess und gleichsam eine Chance, neue und innovative Wege zu gehen sowie kreative Ideen zu entwickeln. Die heute junge Generation ist es, die auf dem Höhepunkt der Alterung und Schrumpfung der Bevölkerung die Hauptlast der damit verbundenen Anstrengungen zu schultern haben wird. Sie heute zu fragen, wie sie sich ihr Leben im demografischen Wandel vorstellt, ist ein Blick in ihre eigene Zukunft.

§ 1 Zweck des Preises

Mit dem „Thüringer Zukunftspreis – Sonderpreis Jugend“ werden herausragende Projekte, Initiativen, Ideen und Konzepte (nachfolgend „Projekte“ genannt) von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 7 bis 21 Jahren ausgezeichnet, die dazu beitragen, den demografischen Wandel im Freistaat Thüringen aktiv zu gestalten.

§ 2 Verleihung

(1) Der „Thüringer Zukunftspreis – Sonderpreis Jugend“ wird durch das für Landesentwicklung zuständige Ministerium verliehen.

(2) Der Preis wird ab dem Jahr 2012 alternierend zum „Thüringer Zukunftspreis“ in jedem zweiten Kalenderjahr in den Altersgruppen 7 – 13 Jahre und 14 – 21 Jahre an Schulklassen, Jugendvereine, Jugendverbände, Jugendinitiativen usw. sowie Einzelbewerber aus Thüringen verliehen. Die Preisträger jeder Altersgruppe erhalten ein Preisgeld in Höhe von jeweils 1.000 € für den 1. Platz, 600 € für den 2. Platz und 400 € für den 3. Platz.

§ 3 Bewerbungsrecht

Bewerben können sich Schulklassen, Jugendvereine, Jugendverbände, Jugendinitiativen usw. und Einzelpersonen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

§ 4 Bewerbung

(1) Die Auslobung des „Thüringer Zukunftspreises – Sonderpreis Jugend“ erfolgt durch das für Landesentwicklung zuständige Ministerium im Thüringer Staatsanzeiger sowie auf der Homepage der „Serviceagentur Demografischer Wandel“.

(2) Die Bewerbung ist mit einer aussagekräftigen Projektskizze formlos unter dem Stichwort „Thüringer Zukunftspreis – Sonderpreis Jugend“ auf dem Postweg oder per E-Mail bei der Geschäftsstelle des Wettbewerbes einzureichen.

(3) Für jede Bewerbung bzw. jeden Vorschlag ist eine Kontaktperson einschließlich deren postalischer und telefonischer Erreichbarkeit zu benennen.

§ 5 Jury

(1) Über den Preisträger des „Thüringer Zukunftspreises – Sonderpreis Jugend“ entscheidet eine Jury frei, endgültig, unanfechtbar und unter Ausschluss des Rechtswegs.

(2) Der Jury gehören zwei Vertreter des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, je drei Vertreter des Landesjugendrings Thüringen e. V. sowie der Landesschülervertretung und ein Vertreter des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport an.

§ 6 Geschäftsstelle

Die Jury wird in ihrer Arbeit durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle ist die „Serviceagentur Demografischer Wandel“ im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verfahrensordnung ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

215

Erste Änderung der Richtlinie „Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“ des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 15. September 2015 (ThürStAnz Nr. 42/2015)

I.

Die Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 15. September 2015 (ThürStAnz Nr. 42/2015 S. 1810 – 1829) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- Der Satz 2 der Ziffer **A 1 Verwendungszweck** wird gestrichen.
- In Ziffer **A 2.3 Pflege von Jungwüchsen und Dickungen (Jungwaldstadium)** wird der zweite Satz (Befristung) gestrichen.
- Der Satz 3 der Ziffer **B 1 Verwendungszweck** wird gestrichen.
- Die Sätze 4 und 5 der Ziffer **C 1 Verwendungszweck** werden gestrichen.

e) Die Ziffer **C 5 Sonstige Bestimmungen** wird wie folgt gefasst:

„Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2020 befristet. Die Förderung von Waldpflegevertrag, Mitgliederinformation und -aktivierung sowie Zusammenfassung des Holzangebots (bzw. bis 2013 Mobilisierungsprämie für Holz) kann für einen Zeitraum von jeweils bis zu 10 Jahren, die Förderung der Professionalisierung kann für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren in Anspruch genommen werden. Abweichend hiervon kann die Förderung der Zusammenfassung des Holzangebots für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, bei denen mindestens 50 % der Waldbesitzer bzw. der Waldbesitzer der angeschlossenen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse unter 20 Hektar Waldfläche besitzen, für weitere 10 Jahre in Anspruch genommen werden.“

Die Förderung erfolgt unter Beachtung der VO (EU) Nr. 1407/2013 über „De-minimis“-Beihilfen. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen. Zusammenschlüsse, die sich zur Umgehung des Schwellenwerts aufspalten, sind nicht förderfähig.

Bis Ende 2013 erstmals bewilligte Vorhaben der Geschäftsführung und Kombinationsmodell können bis zum Ende des 10-jährigen Förderzeitraums nach den damaligen Konditionen fortgesetzt werden, wobei die o. g. aktuellen beihilferechtlichen Regelungen anzuwenden sind. Absatz 1 Satz 3 gilt analog.“

- Die Sätze 2 und 3 der Ziffer **D 1 Verwendungszweck** werden gestrichen.
- Die Ziffer **D 2.3 Befristung der Maßnahme** wird gestrichen.
- Der letzte Satz der Ziffer **E 1 Verwendungszweck** wird gestrichen.
- Der letzte Satz der Ziffer **F 1 Verwendungszweck** wird gestrichen.
- Der letzte Satz der Ziffer **G 1 Verwendungszweck** wird gestrichen.
- Der letzte Satz der Ziffer **H 1 Verwendungszweck** wird gestrichen.
- Der letzte Satz der Ziffer **I 1 Verwendungszweck** wird gestrichen.

2. Im Abschnitt **VII. Verfahren** wird unter der Ziffer **VII.1** folgender Absatz angefügt:

„Die Fördermaßnahmen werden im Rahmen des ELER- bzw. GAK-Monitorings einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) unterzogen.“

II.

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, den 28.07.2017

Dr. Klaus Sühl
Staatssekretär im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Erfurt, 09.08.2017
Az.: 7707/3-1-27479/2017
ThürStAnz Nr. 35/2017 S. 1161